

Satzung
zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
(Zweitwohnungssteuersatzung)
vom 8. Dezember 2009
in der Fassung vom 01.11.2016

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 04. Oktober 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Pfullingen erhebt eine Zweitwohnungssteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung im Gebiet der Stadt Pfullingen.

§ 2 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist, wer im Gebiet der Stadt Pfullingen für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum eine Zweitwohnung innehat.

(2) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird.

(3) Zweitwohnung im Sinne des § 1 ist jede Wohnung, die jemand als Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes (BMG) innehat.

(4) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, sind sie Gesamtschuldner nach § 44 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Die Zweitwohnungssteuer wird nicht erhoben für das Innehaben einer ausschließlich aus beruflichen Gründen vorgehaltenen Wohnung von nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Personen, die ihrer Arbeit nicht vom Familienwohnsitz aus nachgehen können.

§ 3 Steuermaßstab

Die Steuer wird nach der Wohnfläche berechnet. Zur Wohnflächenberechnung ist die Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung) in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 4 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für die Wohnung

a) bis zu 40 m ² Wohnfläche:	160,00 €
b) von 41 m ² Wohnfläche bis zu 80 m ² Wohnfläche:	240,00 €
c) mit mehr als 80 m ² Wohnfläche:	320,00 €

(2) Weist der Steuerschuldner zu Beginn des Veranlagungszeitraums nach, dass aufgrund vertraglicher Bindungen nur eine zeitlich begrenzte Eigennutzungsmöglichkeit besteht, beträgt die Steuerschuld bei einer tatsächlichen Verfügbarkeit für den Inhaber der Zweitwohnung im Veranlagungszeitraum:

- bis zu zwei Monaten: 25 v.H. der Sätze nach Abs. 1
- bis zu sechs Monaten: 50 v.H. der Sätze nach Abs. 1
- mehr als sechs Monaten: 75 v.H. der Sätze nach Abs. 1

(3) In den Fällen des § 6 Abs. 2 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 5 Steuerbefreiungen

Von den in § 2 genannten Zweitwohnungen sind steuerfrei

1. Wohnungen, die von öffentlichen oder gemeinnützigen Trägern zu therapeutischen Zwecken oder für Erziehungszwecke zur Verfügung gestellt werden;
2. Wohnungen in betreuten Wohneinrichtungen für alte Menschen in Alten-, Altenwohn- und Pflegeheimen, Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen und ähnliche Einrichtungen;
3. Wohnungen, die Minderjährige oder noch in Ausbildung befindliche Personen bei den Eltern oder bei einem/beiden Elternteil/en innehaben, soweit sie von den Eltern finanziell abhängig sind.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar bezogen oder als Zweitwohnung beurteilt, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerschuldner aus der Wohnung auszieht.

(3) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(4) In den Fällen des Abs. 2 ist die zu viel bezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 7 Anzeigepflicht

(1) Wer im Gebiet der Stadt Pfullingen eine Zweitwohnung bezieht, hat dies der Stadtverwaltung innerhalb einer Woche nach dem Einzug anzuzeigen.

(2) Endet die Wohnungshaltung, so gilt die Vorschrift des Abs. 1 entsprechend.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 7 dieser Satzung nicht nachkommt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. November 2016 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Pfullingen, den 4. Oktober 2016
Bürgermeisteramt

gez. Michael Schrenk
Bürgermeister